Aktenzeichen: 3 Rv 6 Ss 103/19 11 Ns 806 Js 31717/17



3. STRAFSENAT

## **Beschluss**

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Maximilian Endler, L 10, 7, 68161 Mannheim

wegen Beleidigung

hier: Revision

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe am 31. Juli 2019 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 11. Dezember 2018 mit den Feststellungen aufgehoben; die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen bleiben aufrechterhalten.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Mannheim zurückverwiesen.

## Gründe

١.

Das Amtsgericht Mannheim verurteilte den Angeklagten am 7.8.2018 wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30 Euro. Die dagegen gerichtete Berufung des Angeklagten verwarf das Landgericht Mannheim am 11.12.2018 mit der Maßgabe, dass die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 14 Euro festgesetzt wurde.

Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat zumindest vorläufigen Erfolg.

II.

Die Überprüfung des Urteils aufgrund der erhobenen Sachrüge führt zu dessen Aufhebung.

1. Das Landgericht hat zu der abgeurteilten Tat im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Am 5.9.2017 übermittelte der Angeklagte ein Faxschreiben an das Landgericht Mannheim, ohne darin ein Aktenzeichen anzugeben. Da dieses Schreiben deshalb keinem Verfahren zugeordnet werden konnte, übersandte die Justizfachangestellte beim Landgericht Mannheim, Frau am 8.9.2017 von ihrem Dienst-PC eine E-Mail an die in dem genannten Faxschreiben angegebene E-Mail-Adresse, mit welcher sie höflich um Mitteilung des Aktenzeichens bat. Am 10.9.2017 antwortete der Angeklagte mit einer E-Mail folgenden Wortlauts:

## "Sehr geehrte Fr.

in Justizangelegenheiten des Landes BW oder der BRD kommuniziere ich ausschließlich mit ethnisch Deutschen. Sie gehören weder von der Abstammung noch von der Religion noch wegen der Erschleichung der BRD-Staatsangehörigkeit dazu.

Meine Anwälte werden sich bei Ihrem "Amt" melden.

Die Heimreise würden wir Ihnen DRINGEND empfehlen.

MfG

Im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Bewertung hat die Kammer sinngemäß ausgeführt, dass die Äußerung des Angeklagten als Meinungsäußerung zwar grundsätzlich den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genieße, aber letztlich einer straflosen Deutung nicht zugänglich sei. Sie könne nur dahin verstanden werden, dass die Zeugin nach Meinung des Angeklagten derart minderwertig sei, dass eine Kommunikation mit ihr allein schon wegen ihrer nicht ethnisch deutschen Abstammung und ihrer Religion nicht angezeigt sei. Es sei auszuschließen, dass der Angeklagte die Zeugin nicht als Person, sondern als Angehörige des Landgerichts habe treffen wollen, da er zum Ausdruck gebracht habe, mit ethnisch deutschen Justizmitarbeitern sehr wohl zu kommunizieren. Die aus einer ausländerfeindlichen Motivation heraus getätigte Äußerung des Angeklagten spreche der Zeugin ihren personalen oder sozialen Geltungswert ab und verletzte dadurch ihren grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch. Es handele sich um sogenannte Schmähkritik, bei der die Diffamierung der Zeugin im Vordergrund gestanden habe.

2. Der Schuldspruch wegen Beleidigung hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Die Strafkammer hat die gebotene Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Zeugin und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Angeklagten nicht vorgenommen. Ein Angriff auf die Menschenwürde der Zeugin oder ein Fall von Schmähkritik, bei welchen die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurücktritt und eine solche Abwägung sich daher grundsätzlich erübrigt, liegt hier nicht vor.

- a. Wie die Strafkammer zutreffend ausführte, fällt die verfahrensgegenständliche Äußerung des Angeklagten als durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägtes Werturteil (vgl. BVerfG, EuGRZ 2013, 637) ungeachtet ihres etwaig ehrverletzenden Gehalts in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Meinungen genießen den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren ihren Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden. Geschützt sind damit in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG selbst rechtsextremistische Meinungen (vgl. BVerfG, NJW 2010, 2193; BGH, Urteil v. 20.9.2011 4 StR 129/11, juris).
- b. Zu den genannten Schranken des Grundrechts gehört § 185 StGB, bei dessen Auslegung und Anwendung die Gerichte dem eingeschränkten Grundrecht der Meinungsfreiheit jedoch Rechnung zu tragen haben. Bereits auf der Deutungsebene ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun, d.h. eine Äußerung ist unter Einbeziehung ihres Kontextes auszulegen und es darf ihr kein Sinn zugemessen werden, den sie objektiv nicht haben kann. Bei mehrdeutigen Äußerungen darf die zur Verurteilung führende Bedeutung nicht zu Grunde gelegt werden, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. BVerfG, NJW 2010, 2193; NJW 2009, 3016).

Im hier gegebenen Fall kommt neben der vom Landgericht vorgenommenen Auslegung der Äußerung des Angeklagten auch eine ihm rechtlich günstigere, weniger auf die Person der Zeugin zugespitzte Deutung in Betracht:

Der Angeklagte könnte den Umstand, dass ihm die Zeugin als Repräsentantin des Staates gegenübertrat, zum Anlass genommen haben, an deren Beispiel seine politischen – in Kommunikationsverweigerung mit den Betroffenen als Protestform gegen die herrschenden Verhältnisse gipfelnden - Ansichten zur dauerhaften Anwesenheit nicht ethnisch Deutscher in der Bundesrepublik im Allgemeinen und zur Bekleidung staatlicher Funktionen durch nicht ethnisch Deutsche im Besonderen zum Ausdruck gebracht haben und dabei – was schon das Landgericht nicht auszuschließen vermochte – Kritik an den seines Erachtens zu geringen gesetzlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung geübt haben, ohne insoweit (durch

die behauptete "Erschleichung der BRD-Staatsangehörigkeit") den Vorwurf einer Täuschung gegen die Zeugin zu erheben.

c. Auch in dieser Deutungsvariante und eingedenk des Umstands, dass das Strafgesetzbuch ausländerfeindliche Äußerungen nicht schon als solche unter Strafe stellt (vgl. BVerfG, NJW 2010, 2193; NJW 2001, 2072), bleibt die Äußerung des Angeklagten im Rahmen einer Gesamtschau im Sinne des § 185 StGB noch als Kundgabe von Nichtachtung ehrverletzend, denn aus der Sicht eines unbefangenen verständigen Dritten hat der Angeklagte der Zeugin

zu verstehen gegeben, dass er sie aufgrund ihrer von ihm unterstellten ethnischen Herkunft nicht als Trägerin staatlicher Funktionen, nicht als deutsche Staatsbürgerin und nicht als Mensch, der in Deutschland lebt, akzeptiert und sie deshalb nicht als Partnerin ebenbürtiger Kommunikation anerkennt.

d. Steht somit ein Äußerungsdelikt in Frage, so verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG regelmäßig eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht. Das Erfordernis einer solchen Abwägung entfällt nur im Falle einer Verletzung der Menschenwürde oder - in der Regel - bei Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (vgl. BVerfG, NJW 2008, 2907; NJW 2009, 749).

Hier ist in der Äußerung des Angeklagten kein Angriff auf die Menschenwürde der Zeugin zu erblicken. Trotz der deutlich ausländerfeindlichen Stoßrichtung lässt sich der Äußerung nicht entnehmen, dass der Angeklagte die Zeugin als Objekt bzw. als rechtlos betrachtet. Es wird ihr auch keine Minderwertigkeit, z.B. durch Zuschreibung verachtenswerter Verhaltensweisen oder Eigenschaften attestiert. Den Achtungsanspruch der Zeugin als Mensch stellt der Angeklagte nicht in Abrede (vgl. BVerfG, NJW 2010, 2193; OLG München, NStZ 2011, 41).

Ein Fall der Formalbeleidigung oder – entgegen der Annahme des Landgerichts – von Schmähkritik ist hier ebenfalls nicht gegeben. Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zu Schmähung. Der Begriff der Schmähkritik ist vielmehr wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts von Verfassungs wegen eng zu verstehen und eine entsprechende Qualifikation erfordert regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der fraglichen Äußerung. Eine – auch überzogene oder ausfällige - Äußerung nimmt einen schmähenden Charakter erst dann an, wenn ihr diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BVerfG, NJW 2009, 749; NJW 2017, 1460; B. v. 14.6.2019 – 1 BvR 2433/17, juris).

Diesen strengen Maßstab zugrunde gelegt, ist die Äußerung des Angeklagten – zumal in ihrem oben (Ziff. II.1.b) dargelegten Bedeutungsgehalt - nicht als Schmähung zu qualifizieren, auch wenn die Zeugin sie subjektiv – nachvollziehbar - als massiv kränkend empfunden haben mag. Zugunsten des Angeklagten ist davon auszugehen, dass es ihm nicht ausschließlich und nicht einmal in erster Linie um die persönliche Herabsetzung der Zeugin ging, sondern dass er in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage seine sachbezogene Kritik an der deutschen Ausländer- und Einwanderungspolitik an die Justizfachangestellte als Repräsentantin nicht nur dieses Staates, sondern auch dieser Politik richten wollte. Die ehrverletzende Personalisierung eines Sachanliegens ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht geeignet, die Annahme von Schmähkritik zu begründen. Entsprechendes gilt für den fremdenfeindlichen Charakter der Äußerung des Angeklagten. Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen; sie sind vielmehr grundsätzlich frei, deren grundlegende Wertungen in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien der Verfassung zu fordern (vgl. BVerfG, NJW 2010, 2193).

3. Die angefochtene Entscheidung beruht auf dem dargestellten Fehler. Es ist nicht auszuschließen, dass das Landgericht bei der verfassungsrechtlich gebotenen – für das Revisionsgericht nachvollziehbar darzulegenden, umfassenden - Abwägung der Meinungsfreiheit des Angeklagten mit der persönlichen Ehre der Zeugin die sich gegebenenfalls auch auf die Strafzumessung auswirkt, zu einer anderen Entscheidung in der Sache gekommen wäre.

Das Urteil der Berufungskammer ist daher aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

Schwab

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hecking

Richterin am Oberlandesgericht

Bültmann

Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt Karlsruhe, 01.08.2019

Schilder Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

